



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen  
Rosengasse 2  
56727 Mayen

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

04.03.2022

EB 1.2

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 461-1/ MY/21a Bitte immer angeben!	16.12.2021	[REDACTED]	[REDACTED]

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2022 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.12.2021, hier eingegangen am 20.12.2021, haben Sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20.01.2022 habe ich um Übersendung weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen gebeten und darauf hingewiesen, dass mit diesem Ersuchen die Frist gemäß § 119 Abs. 1 Satz 4 GemO unterbrochen wird. Mit Schreiben vom 02.02.2022 erfolgten Ihrerseits die erbetenen Stellungnahmen unter Einreichung entscheidungsrelevanter Unterlagen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen hiermit folgende

1/22

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC MARKDEF1570 IBAN DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit  
Mo-Do 9 00-12 00 Uhr und 14 00-15 30 Uhr  
Fr 9 00-12 00 Uhr



### Entscheidungen:

1. Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung auf **12.658.730 €** festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird genehmigt.
2. Die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung auf 4.395 000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermachtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), wird insoweit genehmigt, als hierfür gemäß § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i.H.v **2.127.000 €** aufgenommen werden müssen.
3. Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. **2.500.000 €** wird genehmigt
4. Der in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung auf **1.800.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen wird genehmigt
5. Die unter den Ziffern 1-4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.



6. Die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** i H.v. **106.584 €** als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt wird im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen.
- 7 Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden
8. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

## I.

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2022 und des Wirtschaftsplanes des städtischen Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 nicht stattgefunden.

Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die ich mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe, und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.01 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit 27 Ja- und 3 Gegenstimmen beschlossen. Der Ergebnishaushalt weist für den Planungszeitraum unter den wesentlichen Positionen folgende Ansätze aus:



	2022 (in €)	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)
Steuern u a hnI Abgaben	28 349 598	28 513.866	29 111 079	29 675.391
Zuwend , allg. Umlagen, sonst Transferertrage	15 245.667	12 106 897	11.990 836	11 840 943
Erträge sozialen Sicherung	4 233 595	4.233 595	4.233 595	4 233 095
Personalaufwendungen	21.011 673	20.993 881	21 011 878	20 887.023
Aufwendungen fur Sach-/ Dienstleistungen	9 547.430	5.547 602	5 390 802	5 368.602
Zuwendungen / Umlagen	22 815 439	21 245 974	21 466 513	21 732 510
Aufwendungen der sozialen Sicherung	9 715 128	9.715 128	9 715 128	9 715 128
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-4.905.597</b>	<b>-4.719.664</b>	<b>-4.137.081</b>	<b>-3.766.399</b>

Der Finanzhaushalt weist im Planungszeitraum in den wesentlichen Positionen folgende Beträge aus:

	2022 (in €)	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)
Saldo ordentl /außerord Ein- und Auszahlungen	-4.610 876	-2 264.264	-1.717 359	-1 561.540
Saldo der Ein- und Auszah- lungen aus Inv -Tatigk	-12 658 730	-1 726 488	-836.488	-836 488
Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	-17 269.606	-3.990 752	-2 553 847	-2 398.028
Einzahlungen aus der Auf- nahme von Inv -Krediten	12.658 730	1 726 488	836.488	836 488
Auszahlungen zur Tilgung v Investitionskrediten	1 711 104	1.762 839	1 812 923	1 852.923
Saldo d Ein- u Auszahl. aus Krediten zur Liquiditäts- sich	6 321.980	4.027 103	3.530 282	3 414 463
<b>Ausgleich Finanzhaus- halt</b>	<b>-6.321.980</b>	<b>-4.027.103</b>	<b>-3.530.282</b>	<b>-3.414.463</b>

Die „freie Finanzspitze“, Maßstab zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, stellt sich ausweislich Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO wie folgt dar.

Jahr	2022 (in €)	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)
Betrag (inkl KEF)	-6.687.295	-4 392 418	-3.895 597	-3.779 778



Eine vereinfachte Darstellung der vorg. Schlussbilanz zum 31.12.2020 ergibt Folgendes

Aktiva (in €)		Passiva (in €)	
Anlagevermögen	145.685.128,18	Eigenkapital	15.529.067,87
Umlaufvermögen	4.888.949,43	Sonderposten	41.288.644,83
Rechnungsabgrenzungsposten	591.757,32	Rückstellungen	26.323.438,35
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	Verbindlichkeiten	66.600.025,44
		Rechnungsabgrenzungsposten	1.424.658,44
<b>Summe Aktiva</b>	<b>151.165.834,93</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>151.165.834,93</b>

## II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 118 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 3 Abs. 1 VwVfG, 1 Abs. 1 LVwVfG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2022 sachlich und örtlich zuständig.

Die Erforderlichkeit zum Erlass der Haushaltssatzung sowie deren Vorlage bei der Aufsichtsbehörde mitsamt Haushaltsplan und dessen Anlagen ergibt sich vorliegend aus §§ 95 Abs. 1, 103 Abs. 2 Satz 1 und § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die formelle Rechtmäßigkeit des Rechtsetzungsverfahrens (§ 97 Abs. 1 GemO) unterstellt, ergab die materielle Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 Folgendes:



Der Ergebnishaushalt weist mit einem planmäßigen Jahresfehlbetrag i. H. v. -4 905.597 € erneut nicht den gesetzlich geforderten Ausgleich aus. Die inzwischen verstetigte Vorlage unausgeglichener Haushalte stellt einen fortgesetzten Verstoß gegen das in § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO normierte überragende Gebot des Haushaltsausgleichs dar. Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushaltsplan jährlich auszugleichen, ist eine Rechtsverletzung, die Maßnahmen nach §§ 117 ff. GemO rechtfertigt (VV Nr. 13 zu § 97 GemO).

Ausweislich der Planungsdaten wird der Haushaltsausgleich – trotz der beschlossenen Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B auf 535 v.H. (Mehrertrag 2022: 916.900 €) – bis zum Ende des Planungszeitraumes nicht erreicht werden, vielmehr wird mit weiteren Defiziten gerechnet (vgl. dazu unter I Tabelle Ergebnishaushalt, S. 3/4).

Diese Einzelmaßnahme reicht, wie die Planung zeigt, jedoch – insbesondere in der aktuellen Krisenzeit – noch nicht aus, um die fortschreitende negative finanzielle Entwicklung umzukehren. Deshalb sind weitere einschneidende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung geboten.

Ausweislich der vorlegten Unterlagen weist der Teilhaushalt (THH) 2 Verwaltungssteuerung, Büroleitung den größten Jahresfehlbetrag i. H. v. -4.631 879 € aus. Hinsichtlich der im Vergleich zum Vorjahr steigenden Aufwendungen und abnehmenden Erträge bitte ich genau zu prüfen, ob Einsparungsquellen vorliegen und mich über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Der Finanzhaushalt weist nicht den gesetzlich geforderten planmäßigen Ausgleich aus (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO):



Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ergibt zusammen mit den zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite veranschlagten Auszahlungen i.H.v. 1.711 104 € (Posten F36) eine Unterdeckung i.H.v. -6.321 980 €, so dass die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Mayen nur durch die Aufnahme weiterer Liquiditätskredite in eben dieser Höhe gewährleistet werden kann (Verstoß gegen das sich aus § 105 Abs 2 GemO ergebende Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel). Unter Einbeziehung der gemäß den Vorgaben der Ziffer 2.2.2 des Leitfadens „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs zusätzlich ergebnisbelastend zu berücksichtigenden Mindesttilgung i.H.v. 365.315 € errechnet sich für das Haushaltsjahr 2022 im Ergebnis eine planmäßige Unterdeckung i.H.v. **-6.687.295 €**.

Da der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 – wie gezeigt – nicht ausgeglichen ist, ist eine Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. **6.321.980 €** (Vorjahr: 2.622 949 €) geplant. Der Liquiditätskreditbedarf in 2022 ist im Vergleich zum Vorjahr somit deutlich gestiegen. Da die Stadt auch in den Folgejahren einen Haushaltsausgleich planmäßig nicht erreichen wird, sind über den Finanzplanungszeitraum bis 2025 Einzahlungen aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zur Deckung des Finanzmittelfehlbetrages geplant (2023: 4.027 103 €, 2024: 3 530.282 € und 2025: 3.414.463 €).

Aufgrund des auch in künftigen Jahren weiterhin stark steigenden Liquiditätskreditbedarfs weise ich Sie an dieser Stelle auf Folgendes hin: Liquiditätskredite dürfen lediglich kurzfristig aufgenommen werden<sup>1</sup> und stellen kein Finanzierungsmittel dar.<sup>2</sup> Kassenkredite sollen letztendlich den zu erwartenden Eingang von Deckungsmitteln überbrücken und sind somit ausschließlich zu Kassenverstärkungszwecken für die Überbrückung bis zur zu erwartenden Einzahlung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist somit nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Vor allem sind diese kein auf Dauer gedachtes Finanzierungsmittel von nicht gedeckten Auszahlungen. Dasselbe gilt hinsichtlich

<sup>1</sup> Vgl. Oster, KVR RLP, § 105 GemO Nr. 9

<sup>2</sup> Vgl. Oster, KVR RLP, § 105 GemO Nr. 1



der Finanzierung etwaiger Zinsgeschäfte.<sup>3</sup> Mithilfe der Kassenkredite kommt es stattdessen zur Finanzierung laufender Verwaltungstätigkeit, was folglich zum Abbau des Eigenkapitals führt.<sup>4</sup>

Hinsichtlich der Tragfähigkeit der Liquiditätskredite führte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Folgendes aus. *„Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 (S. 64) zur Tragfähigkeit von Liquiditätskreditschulden festgehalten, dass diese dann aus seiner Sicht problematisch sind, wenn sie höher sind als die Einnahmen der laufenden Rechnung oder wenn sie pro Kopf mehr als 1.000 € betragen. Daneben kann die Liquiditätskredithöhe pro Einwohner in Relation zu dem Landes- oder dem kreisweiten Durchschnitt gesetzt werden.“*<sup>5</sup>

Im Jahr 2021 ergab sich bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 19 509 Einwohnern (zum 30.06) und einer Verschuldung von 38.900.000 € eine pro-Kopf-Verschuldung von **1.994 €**.<sup>6</sup> Im Jahr 2022 kommt es somit – ausgehend von der o.g. Einwohnerzahl – zu einer pro-Kopf-Verschuldung von rund **2.318 €**.<sup>7</sup>

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeichnet sich wie folgt ab:

---

<sup>3</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.07.2020, – 10 A 11208/18 –, juris Rn 118

<sup>4</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, aa O, juris Rn 115

<sup>5</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, aa O, juris Rn 118

<sup>6</sup> Haushaltplan der Stadt Mayen 2022, S. 20

<sup>7</sup> Vrs. Stand der Liquiditätskredite 45 221 980 €





Jahr	Verschuldung 31.12	Einwohner 30.06	pro-Kopf Verschuldung
	T €		€
2008	3.180	19.103	166
2009	8.880	18.846	471
2010	12.135	18.716	648
2011	14.362	18.635	771
2012	19.085	18.648	1.023
2013	25.700	18.635	1.379
2014	31.300	18.598	1.683
2015	34.200	18.776	1.821
2016	37.500	19.012	1.972
2017	43.000	19.256	2.233
2018	43.000	19.285	2.230
2019	43.000	19.334	2.224
2020	36.900	19.385	1.904
2021	38.900	19.509	1.994

8

Unter Betrachtung der vergangenen Haushaltsjahre ergibt dies eine sehr bedenkliche pro-Kopf-Verschuldung, welche aufsichtsbehördlich kritisch gesehen wird. Durch die aktuell niedrigen Zinsen wird das enorme Haushaltsrisiko sichtlich verschleiert. Die dauerhaft steigenden Liquiditätskredite zeigen die Intensität an, in welcher die Stadt „in der Vergangenheit über ihre eigenen Verhältnisse gewirtschaftet hat“<sup>9</sup>

Betrachtet man sich den Haushaltsplan 2021, war für 2022 die Aufnahme weiterer Liquiditätskredite i.H.v. 3.545.660 € vorgesehen. Der tatsächliche Haushalt 2022 sieht jedoch eine Liquiditätskreditaufnahme von 6.321.980 € vor. Dies stellt eine Differenz von 2.776.320 € dar. An dieser Stelle möchte ich Sie ausdrücklich darum bitten, den Abbau der Kassenkredite zeitnah anzugehen. Gerade auf Grund der entsprechenden Folgen muss dies auch in Ihrem Interesse liegen. Insbesondere muss der Stadt klar sein, dass diese Entwicklung zu Lasten nachfolgender Generationen geht.

Der unausgeglichene Finanzhaushalt kann gemäß VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO beanstandet werden, jedoch sehe ich von diesem Instrument –insbesondere aufgrund der

<sup>8</sup> Haushaltsplan der Stadt Mayen 2022, S. 20

<sup>9</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, aa O., juris Rn. 115



deutlichen Erhöhung der Grundsteuer B, die ich ausdrücklich positiv anerkenne – dieses Jahr ab. Die Entwicklung der nächsten Jahre muss dennoch aufmerksam verfolgt werden.

Mit an mich gerichteter E-Mail vom 02.12.2021 erläuterten Sie: „*Leider ist das Defizit im Ergebnishaushalt dennoch gestiegen und liegt nun – nach Einarbeitung der Änderungsanträge der Fraktionen - bei rd. 4,9 Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind u.a. zwei große Abgänge der Gewerbesteuer mit einem Volumen von rd. 4,0 Mio. €. Beim größten Steuerzahler geht das Ergebnis in diesem Jahr aufgrund von extremen Marktpreisschwankungen auf Null, was für 2022 einen Ausfall der Gewerbesteuer von rd. 3,0 Mio. Euro bedeutet. Dies ist ein einmaliger Fall. Im nächsten Jahr dürfte sich das Steueraufkommen mindestens wieder auf dem bisherigen Niveau normalisieren. Ein weiterer Ausfall der Gewerbesteuer von rd. 1 Mio. Euro bei einem anderen Unternehmen könnte uns allerdings dauerhaft treffen.*“

Für 2022 sind im Ergebnishaushalt 28.349.598 € veranschlagt, für 2023 28.513.866 €, für 2024 29.111.079 € und für 2025 29.675.391 €. Aus diesen Zahlen spricht das Vorsichtsprinzip, berücksichtigt man Ihre Aussagen vom vorherigem Abschnitt. Ich gehe deshalb eher von Verbesserungen für die Folgejahre aus.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten **erhöht** sich ausweislich der v. g. Übersicht in 2022 um **10.947.626 €** auf 41.986.070 €.

Für das Jahr 2022 kommt es somit zu einer Netto-Neuverschuldung i.H.v. 10.947.626 €. Die pro-Kopf-Verschuldung beträgt somit 2.152 €.

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zu Beginn des Haushaltsjahres auf 69.938.444 €, die sich zum Ende des Haushaltsjahres um einen Betrag von 17.269.606 € auf 87.208.050 € weiter erhöhen werden. Davon entfallen



41 986.070 € auf Investitionskredite (Vorjahr: 36 062.530 €) und 45.221.980 € auf Liquiditätskredite (Vorjahr: 39 522.949 €). Die Gesamtverschuldung je Einwohner beträgt bei der o.g. Einwohnerzahl somit 4 470,14 € (Vorjahr: 3.899,17 €).

Gemäß § 1 Abs 1 Nr. 2 GemHVO ist dem Haushaltsplan die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, als Anlage beizufügen. Beigefügt ist die Schlussbilanz zum 31.12.2020

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass der Ergebnishaushalt 2020 nicht in der Rechnung ausgeglichen ist (§ 93 Abs 4 GemO i. V. m. § 18 Abs 2 GemHVO): Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. -2.818 253,24 € ab. Die Bilanz weist ein vorläufiges Eigenkapital i.H.v. 15.529.067,87 € aus.

Laut der von Ihnen vorgelegten Übersicht entwickelt sich der Zuschussbedarf der freiwilligen Leistungen wie folgt.

2020 (RE)	2021	2022
3.515.183,81 €	3.880.224,95 €	3.881.794,18 €

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 erhöht sich der Zuschussbedarf planmäßig um 1 569,22 €. Die freiwilligen Aufwendungen haben einen Anteil von 5,35 % an den Gesamtaufwendungen (Vorjahr: 6,11 %). Ich gehe davon aus, dass dieser Zuschussbedarf in künftigen Haushaltsjahren nicht überschritten wird. Aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Mayen behalte ich mir für künftige Haushaltsjahre vor, eine Zuschussgrenze festzulegen, wenn der Haushaltsausgleich mittelfristig nicht erreicht wird.

Die Eigenkapitalentwicklung stellt sich wie folgt dar.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Haushaltsplan der Stadt Mayen 2022, S. 21



Eigenkapital zum 31.12.2015	21.727.905
Eigenkapital zum 31.12.2016	20.738.548
Eigenkapital zum 31.12.2017	16.568.086
Eigenkapital zum 31.12.2018	15.935.108
Eigenkapital zum 31.12.2019	18.347.321
Eigenkapital zum 31.12.2020	15.529.068
Eigenkapital zum 31.12.2021	14.189.486
<b>Eigenkapital zum 31.12.2022</b>	<b>9.283.889</b>
Eigenkapital zum 31.12.2023	4.564.225
Eigenkapital zum 31.12.2024	427.144
Eigenkapital zum 31.12.2025	-3.339.255

Somit wäre nach Ihrer Berechnung das Eigenkapital im Laufe des Jahres 2025 voraussichtlich aufgebraucht. Es würde ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ entstehen (negatives Eigenkapital). Dieser Entwicklung gilt es entschieden entgegen zu wirken

Ausweislich des Stellenplans erhöht sich die Gesamtzahl der Stellen/-anteile in 2022 um – saldiert – 25,08 Planstellen/ Stellen/-anteile auf 375,15 Stellen/-anteile, davon 84 Beamten- und 291,15 Beschäftigtenstellen. Davon waren zum Stichtag 30.06.2021 insgesamt 258,83 Stellen/-anteile besetzt. Es ist festzustellen, dass die Obergrenzen aus § 28 LBesG im Stellenplan nicht überschritten werden. Vorliegend kommt es zu einer Unterschreitung der Obergrenze um „-2“ und „-3“, was ich begrüßend zur Kenntnis nehme.

Bezüglich der im Stellenplan angebrachten ku- und kw-Vermerke verweise ich auf § 20 Nr. 1 GemHVO i.V.m. § 47 Abs. 2 bis 4 LHO und die zu § 47 LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften. Besonders weise ich Sie auf die Regelungen in § 47 Abs. 2 und 3 LHO hin, wonach Folgendes gilt: Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend (kw-Vermerk) bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden; ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig umzuwandeln bezeichnet (ku-Vermerk), gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für



Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist. Entsprechendes gilt für andere Stellen als Planstellen. Eine Planstelle oder sonstige Stelle, die danach nicht wiederbesetzt werden darf bzw im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt gilt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist, ist im nächsten Stellenplan/ Nachtragsstellenplan in Abgang zu stellen bzw entsprechend zu ändern; bei der Stelle, die den kw- bzw. ku-Vermerk trägt, fällt dieser gleichzeitig fort. Eine Nichtbeachtung ausgewiesener ku- und kw-Vermerke im Rahmen der Stellenbewirtschaftung stellt einen Rechtsverstoß dar

Weiter bitte ich zu beachten, dass organisatorische Veränderungen, welche nach der Tarifautomatik zu einer höheren tariflichen Eingruppierung einer Stelle führen, regelmäßig erst nach vorheriger Änderung des Stellenplans über eine Nachtragshaushaltssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan vorgenommen werden dürfen.

Den Stellenplan der Stadt Mayen habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Gegen die folgenden Stellenausweisungen erhebe ich vorläufig **Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 21 und 26 LBesG).

Tabelle 1 Übersicht über vorläufig erhobene Bedenken wegen Rechtsverletzung

Lfd.-Nr.	THH, nähere Bezeichnung der Stelle (falls bekannt)	Stellenausweisung (BesGr./EGr. )
01	THH 2, EDV	E 10 TVoD
02	THH 2, EDV	E 10 TVoD
03	THH 2, Informationssicherheits-Koordination	EG 12 TVoD
04	THH 4, Bereichsleitung	A 12 LBesG
05	THH 6, Wohngeld	A 8 LBesG



06	THH 9, untere Bauaufsichtsbehörde	EG 11 TVoD
07	THH 10, Bereichsleitung	EG 12 TVoD
08	AWB* <sup>1</sup>	XXXXXXXX

Ich bitte mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o. a. Stellen nachzuweisen. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten, einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden Zuschnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmäßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Stadtverwaltung. Bitten reichen Sie in den vorgenannten Fällen zusätzlich die Stellenbeschreibungen sowie die Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen ein.

Bis zur abschließenden Entscheidung bitte ich von personalrechtlichen Maßnahmen abzusehen

Zu meiner vermerkten Position \*<sup>1</sup> des AWB bitte ich um schriftliche Erläuterung, welche personalrechtlichen Veränderungen im Jahr 2022 vorgesehen sind. Die vorgelegte Änderungsübersicht und die Stellenübersicht gaben hierzu kein Aufschluss.

Ausgehend davon, dass die von Ihnen vorgenommenen stellenmäßigen Veränderungen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften stehen, insbesondere



- Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, vorgenommenen wurden und
- Veränderungen der bisher bei den jeweiligen Organisationseinheiten ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen,

werden gegen den Stellenplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 im Übrigen keine weiteren Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

zu 1:

Gemäß §§ 95 Abs 4 Nr. 2, 103 Abs 2 GemO bedarf der Gesamtbetrag der Investitionskredite (§ 103 GemO) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Summe der geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurde für das Haushaltsjahr 2022 auf 23.775.188 € festgesetzt. Zur Sicherstellung der Finanzierung der überwiegend in den jeweiligen Teilhaushalten dargestellten Maßnahmen (§ 4 Abs 12, 13 GemHVO) wurde der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf insgesamt 12.658.730 € festgesetzt.

Die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote (betreffend die Jahre 2011 – 2021) beträgt in Bezug

- auf die Summe der Investitionsauszahlungsermächtigungen: 36%
- auf die Summe der Investitionskreditermächtigungen: 47 %.

Dies deutet darauf hin, dass das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr 2 GemO, 9 Abs 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – jedenfalls in den Vorjahren – nur unzureichend beachtet wurde. Ich weise Sie daher auf das bei der Haushaltsplanaufstellung zu beachtende Kassenwirksamkeitsprinzip hin, nach dem – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden dürfen, von



denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig. Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind. Von einer Kürzung des Betrages wird in diesem Haushaltsjahr abgesehen. Für kommende Haushaltsjahre behalte ich mir jedoch vor, vorerst nur einen Teilbetrag zu genehmigen. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

zu 2:

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung habe ich – wie unter Ziffer 2 meiner Entscheidung erteilt – für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. 2.127 000 € aufgenommen werden müssen, erteilt. Da diese Voraussetzungen denen der Investitionskredite entsprechen, wird auf meine Ausführungen zu 1 verwiesen.

zu 3 und 4.

Gemäß §§ 80 Abs. 3 GemO, 1 Abs. 1, 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 102, 103 Abs. 2 GemO bedürfen der





Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen der Genehmigungen der Aufsichtsbehörde

Die Genehmigung habe ich – wie unter Ziffer 3 und 4 meiner Entscheidung erteilt – für die unter § 5 Nr. 1 und Nr. 3 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Beträge i.H.v. 2.500.000 € bzw. 1.800.000 € erteilt. Da die Voraussetzungen denen der Investitionskredite entsprechen, wird auf meine Ausführungen zu 1 verwiesen

zu 5:

Gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO war die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen in Einklang stehen

Im Ergebnis kann der Stadt Mayen aufgrund der über den gesamten Planungszeitraum unausgeglichene Haushalte, ausgewiesenen negativen „freien Finanzspitze“ (dazu: Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit; Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) sowie der bestehenden erheblichen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Verstoß gegen § 105 Abs. 2 GemO: Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel) weiterhin keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen auf solche Maßnahmen zu beschränken war, welche nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die unter einen Ausnahmestand nach Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies gilt ebenso für die aus dem Eingehen von rechtlichen Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre (§ 102 GemO) resultierenden Kredite i.H.v. 2.127.000 € (Ziffer 2 meiner Entscheidungen).



Es gilt zu beachten, dass mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der veranschlagten Investitionskredite keine Einzelbewertung der jeweils veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4 1.3 zu § 103 GemO vorgenommen worden ist. Das Vorliegen eines der unter Nr. 4.1 3 aufgeführten Ausnahmetatbestände ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten eigenständig im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und nachweislich schriftlich zu dokumentieren.

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung<sup>11</sup> der Verwaltungsgerichte das Merkmal „unabweisbar“ i. V.m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten, von einer „Alternativlosigkeit“ geprägt sein.

- Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die nicht mittels Investitionskrediten finanziert werden.

zu 6:

Gemäß Nr. 1 der VV zu § 14 GemHVO können Investitionseinzahlungen zum Ausgleich laufender Auszahlungen bestimmt werden. Ich habe sowohl zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Mayen die Investitionsschlüsselzuweisung i.H.v. 106.584 € abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Satz 2 LFAG unter dem Posten 2 als laufenden Ertrag im Ergebnishaushalt (und lt. Telefonat vom 15.02.2022 als ordentliche

---

<sup>11</sup> VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03, IBRRS 2004, 4008



Einzahlung im Finanzhaushalt) veranschlagt und für Folgejahre bereits eine entsprechende Veranschlagung vorgenommen hat. Hintergrund ist, dass es dadurch zu einer Verminderung des gemeindlichen Liquiditätskredits bzw. der Liquiditätskreditverschuldung kommt. Die Tatsache, dass der Haushalt der Stadt Mayen – wie oben erläutert – eine zunehmende Liquiditätsverschuldung aufweist, es dieses Jahr zu einer erneuten Liquiditätskreditaufnahme kommt und bereits jetzt schon davon ausgegangen wird, dass auch in künftigen Jahren die Investitionsschlüsselzuweisung zur Verbesserung der Haushaltslage beitragen soll, wird aufsichtsbehördlich kritisch gesehen. Die Möglichkeit, auf eine investive Veranschlagung zu verzichten, um die bereits desolante Finanzlage lediglich um einen Bruchteil zu verbessern, sollte nicht als Dauerlösung angesehen werden.

#### zu 7 und 8.

Gemäß § 14 Nr. 3 GemHVO dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten – soweit nichts anderes bestimmt ist – insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Bei unausgeglichene Haushalten sind Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken grundsätzlich zur Reduzierung des laufenden Defizits zu verwenden, da Kredite zur Liquiditätssicherung grundsätzlich hierfür nicht zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten stellt keine andere Finanzierung im Sinne des § 94 Abs. 4 GemO dar (Nr. 2 der VV zu § 14 GemHVO). Entsprechendes gilt für Erlöse/Erträge.



Zusammenfassend kann der Stadt Mayen nach den vorstehenden Ausführungen im Ergebnis die Gesetzesmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 nicht bescheinigt werden: Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushaltsplan jährlich auszugleichen, ist eine Rechtsverletzung, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 117 ff rechtfertigt (VV zu § 97 GemO)

Von einer Beanstandung der festgestellten Verstöße wird aufgrund der Erhöhung der Gewerbesteuer B abgesehen. Über die sich aus den festgestellten Verstößen ergebenden rechtlichen Folgen hat die Stadt selbstverantwortlich zu entscheiden.

### **Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß §§ 3 Abs. 1 VwVfG, 1 Abs. 1 LVwVfG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 sachlich und örtlich zuständig.

Die Erforderlichkeit zum Erlass des Wirtschaftsplanes und dessen Vorlage mitsamt Festsetzungsbeschluss bei der Aufsichtsbehörde ergibt sich vorliegend aus §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 5 GemO; 1 Abs 1, 15 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO.

Die formelle Rechtmäßigkeit des Rechtsetzungsverfahrens unterstellt, ergab die unter Zugrundelegung der in § 80 Abs. 3 i. V. m §§ 93, 94 GemO, 11 EigAnVO normierten Regelungen erfolgte materielle Prüfung der Gesetzesmäßigkeit des Festsetzungsbeschlusses und des Wirtschaftsplanes 2022 Folgendes.

Der Erfolgsplan weist den planmäßigen Ausgleich aus; der Jahresgewinn beläuft sich in Summe auf 370.000 € (2021. 99 000 €). Der tatsächliche IST-Jahresgewinn für 2020 beträgt lt. den vorgelegten Unterlagen 322 000 €.



Der Vermögensplan ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 4 744.000 € ausgeglichen, wobei die eingeplanten Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mind. 4 Jahren (2.500 000 €) den überwiegenden Teil der Einnahmen ausmachen.

Die Stellenübersicht erfährt gegenüber dem Vorjahr eine Änderung um 0,95 Stellen/anteile. Beim Vollzug der Stellenübersicht sind die beamtenrechtlichen Vorschriften und tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten

Bzgl. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unter Ziffer 3 und 4 meiner getroffenen Entscheidungen, wird auf die Begründung zu 3 und 4 verwiesen.

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefugte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans 2022 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2022 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses bitte ich über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten

Unter Hinweis auf die Nr. 1 der VV zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2022** nach § 98 Abs 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO vorzulegen



Die in den §§ 1 ff. der Haushaltsatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2022 getroffenen Regelungen habe ich keiner dezidierten Rechtskontrolle unterzogen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass diese im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung stehen.

Abschließend darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2022 anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder

2 durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>12</sup> an: [add@poststelle.rlp.de](mailto:add@poststelle.rlp.de),

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Begoña Hermann

<sup>12</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.